

Erste Nachtragssatzung
zur
Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Ortsteils Milchenbach
vom
28.02.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 10.09.2008 die folgende erste Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Geltungsbereich der Satzung wird um den Bebauungsplan Nr. 121 „Puttelwiehe“ erweitert. Die Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Ortsteils Milchenbach wird wie folgt geändert:

Die Satzung gilt für die im Plan (Anlage 1.1) umrandeten Bereiche des Ortes Milchenbach. Mit folgenden Ausnahmen:

Der § 4 Absatz 2 gilt nur innerhalb des schraffierten Bereiches des Ortes Milchenbach (Bebauungsplan Nr. 121 „In der Puttelwiehe“). Der § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt im umrandeten Bereich des Ortes Milchenbach, mit Ausnahme des schraffierten Bereiches.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz wird Absatz 1
neu eingefügt wird Absatz 2:

Bei traufseitiger Gebäudestellung zur Straße darf die Wandhöhe auf 2/3 der Gebäudelänge 5,50 m nicht überschreiten. Die Wandhöhe bezieht sich nur auf die Hauptdachfläche, die Errichtung von Zwerchhäusern u.ä. bleibt hiervon unberührt.

Artikel III

Die weiteren Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel V

Diese erste Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Ortsteils Milchenbach tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Fläche-

nnutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 10.10.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Anlage: Auszug aus der Flurkarte mit Gebietsabgrenzung

Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Ortsteils Milchenbach ist vom Rat der Stadt Lennestadt in der Sitzung vom 10.09.2008 beschlossen worden.

Lennestadt, den 10.10.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Ortsteils Milchenbach ist vom Rat der Stadt Lennestadt wurde öffentlich bekannt gemacht am
Die Satzung ist seit dem rechtskräftig.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister
Heimes